

210 3
Des Heil. Römischen Reichs
Churfürsten und Ständen
fernere

A n t w o r t /

auff des
Aller-Christlichsten Königs
Zu Versailles den 10 October 1680 datirtes
Antwort = Schreibens.

Wie auch das
Antwort = Schreiben
des
Königs in Engeland /

an die
Churfürsten und Stände des Reichs /
und denen jeko auff dem
Reichstag zu REGENSPURG
versamlete Räte / Bothschafter und Gesandten.

Dicktirt den 19 Februarii, 1 Martii 1681.
Aus dem Lateinischen Original ins Teutsche übersetzt.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.





Durchlächtigster / Großmächtigster /
Aller-Christl. König / Gnädigster Herr:

Wir haben Eu. Königl. Mst. Antwort. Schrei-
ben auß dem Schloß Versailles vom 10 verwi-
chenen Monats Octobr. mit geziemender Ehr-
erbietung empfangen / und darauß ersehen / daß sich eini-
ge finden / so Eur. Königl. Mayest. diese unbefugte
Meynung beybringen wollen / als ob alles / was durch
Eur. Königl. Mayest. Bedienten eigenmächtig / und
mit Militarischer Gewalt eingenommen wird / von dem
Reich durch den Westphälischen Frieden der Erbn
Frantreich außdrücklich sene abgetretten / und derselbe
in dem Nimwegischen Tractat / nachdem die Käyserl.
Abgesandte die vornehmste Puncten desselben in Streit
gezogen / jedoch endlich entweder nachgeben / oder gar
überlassen worden.

Es ist aber alles beydes so irrig und falsch / daß wir
uns in Eu. Kön. M. Recht un Billigkeit liebendem Ge-
müth gänglich versehen / daß Dieselbe dero Glorwür-
digen Mahmen / hochtheures allgemeines Versprechen /
und den Ruhestand der Christenheit solchen Leuten nicht
würde anvertrauet haben / wann Sie von der eigend-
lichen und wahren Beschaffenheit der Sache recht be-
richtet worden wäre. Dann was zudorderst den West-
phä.

⋈

phälischen Frieden anbelanget / so würden E. Kön. M.
wann deroselben hätte belieben wollen / auf dasjenige/
was wir in unserm Schreiben vom 27. des verwichenen
Monats July weitläufftig außgeföhret / ein Abscheu zu
nehmen / dieselbe darauß vernommen haben / daß es so
ferne sey / daß der Cron Franckreich etwas von deme /
was sie jeko neuerlich in dem Reich einnimpt / in dem
Westphälischen Frieden abgetretten worden seyn sollte/
daß vielmehr der meiste theil von deme / was man Frank-
reich abgetretten / außdrücklich und nahmentlich in dem
Friedens-Instrument selbst außgenommen / weil denen
Herren / denen es entzogen wird / Krafft desselben Frie-
dens / zumahln weils E. Kön. Mst. dazumahln starck
darauff gedrungen / wieder eingeräumet / viel dem
Reich / vermög des Nürnbergischen Executions-Recess /
wieder gegeben / und alles / bis auf diese letztere Uruben /
in seinem stand ungekränckt gelassen / und daß die jeni-
ge Stände / über welche sich jeko E. Kön. M. eine Ober-
Bottmäßigkeit anmasset / 30 und mehr Jahr nach dem
Westphälischen Frieden / in unterbrochenem Besiß zu
den Reichstagen beruffen worden seyen / in welchen sie /
in Gegenwart und ohne Widersprechen E. Kön. Mst.
Gevollmächtigten ihre Stimmen und Sitz gehabt / und
also alle Immedietäts-Rechten jederzeit genossen / zu
den Reichs-Anlagen das ihrige beygetragen / und in
Streit-Sachen keine andere / als des Reichs Gerichts-
stühle erkant haben / ja daß E. Kön. M. mit ihnen / als
unmittelbahren Ständen des Reichs / jederzeit gehan-
delt / Bündnisse gemachet / in dem Westphälischen
Friedens-Instrument einen freyen Durchzug durch das
Elß für dero Soldaten / wie auch die Schleiffung der
Bestung Benselden im Elß / und die Neutralität der
Stadt Zabern bedungen / und als E. Kön. M. An. 1651.
den Graffen von Harcourt zum Ober Vogt zu Hagenau
verordnet / demselben selbst schriftlich (laut Beylag
Num. 1.) bezeugt habe / daß nur die Land-Graffschafft
des Elß / nebenst der Schutz-Gerechtigkeit der 10 im
El.

Elfaß gelegenen Reichs Städten abgetretten worden
seye / ja daß E. Kön. M. die obgedachten Städte nicht
für Untertanen / sondern für Reichs-Stände gehalten
/ und denenselben die Erhaltung ihrer Immedietät
hoch und theuer versprochen habe / und als Anno 1661.
so lange Zeit nach dem Westphälischen Frieden / wegen
mehrgedachter vereinter 10 Reichs Städte / nicht zwar
wegen ihres Immedietät-Standes / sondern nur bloß
wegen der Eyds-Formul / so in Ansetzung der Land Vogt-
they zu Hagenau geleistet werden solte / eine neue Fra-
ge entstanden / daß E. Kön. M. durch dero zwenten Land-
Vogt / den Hn. Herzog Mazarini / in Gegenwart Ihr.
Kön. Commissarien durch einen feyerlichen Eydschwur
(Besage der Formul Num. 2.) versprochen habe / daß
Sie die erwehute Reichs-Städte wider alle Unbilligkeit
und Gewalt schützen / und dieselbe bey allen ihren Im-
medietäts-Rechten und Privilegien gegen das Römif.
Reich handhaben / keines weges aber darinnen beein-
trächtigen wolle / wie solches auß den geschwornen Re-
versalien Num. 3. mit mehrerem erhellet ; Und als das
Jahr hernach von der Cammer zu Metz / und denen Va-
sallen der dreyen Bisthümer Metz / Tull und Verdun /
so vor diesem dem Reich unmittelbahr unterworffene
Vasallen gewesen / ein Streit erwachsen / sind beyde
Theile nicht nur durch Vermittelung J. Käyserl. Mt.
un des Reichs an gewisse beyderseits erwählte Schieds-
Leute in dem Reich verwiesen / und diese Streittigkeit
zum Theil erörtert worden ; Sondern es haben auch
E. Kön. M. durch dero Bevollmächtigten / Robert von
Gravell / auff diesem Reichstag den 23/13 Sept. 1667.
gleich zu Anfang des Arbitrii, oder Willkührlichen
Schieds-Gerichts (Besage der Acten) hoch betheuret /
daß ihre Meynung nicht sey / daß der Eyd der Treue /
dann Sie / Krafft der Ihre abgetrettenen Landvogt-
they zu Hagenau / von den mehrerwehuten Städten begehret
also außgeleget werde / daß hierdurch der Immedietät /
so ihnen in dem Münsterischen Tractat, außdrücklich
vor

vorbehalten worden / auff einigerley Weise präjudicirt werde. Dannenhero kan sich niemand/ohne Vernachtheilung E. Kdn. M. Recht un Billigkeit liebenden Gemüths/ die Gedancken machen/ daß E. Kdn. M. anjehoben diese Städte / wie auch die übrige Stände im Elsaß/ so von Landgraffschafft im Elsaß/ welche der Cron Franckreich abgetretten worden ist / gang und gar unterschieden / und von der Übergab in dem Friedens Instrument nahmentlich bedungen worden sind / nebenst mehr andern unmittelbaren Ständen des Reichs/ auch so gar denen/ welche den Westphälischen Friedensschluß/ und der Nürnbergische Executions-Recess in ihre Gebiethe und Rechte so deutlich wieder einsetzet/ auß Vorwand eben dieses Friedens Ihre zuzueignē gemeint seyn.

Eben so bawfällig ist auch der zweyte Grund/welcher von der Nimwegischen Friedenshandlung hergenommet wird: Dann gleich wie auß den Acten derselben bekant ist / daß E. Kdn. M. zu Wieder-auffrichtung des Friedens mit dem Reich nichts anders/ als die Bestättigung des Westphälischen Friedens begehret/ also erbhellet auß selbigem Friedens Instrument / daß / einig und allein die Aufwechselung der Stadt Freyburg gegen Philipsburg außgenommen/ im übrigen der Westphälische Friede bekräftiget worden sey.

Es ist uns zwar nicht unbewust/ daß von den Gesandten beydes J. Käys. als E. Kdn. M. beyderseits mehr Artickel vorgetragen/ als hernach in dem Friedens Instrument einverleibet worden seyn / auß welchen Vorwand E. Kdn. M. sich meistens zu gründen/ und auch dannenhero eine so sehr über die Schnur hauende Cession zu behaupten scheint; Es hat aber diese Auslassung so gar kein Theil für eine Begebung selbiger Artickel gehalten/ daß E. Kdn. M. etliche derselben/ so von Dero Abgesandten vorgetragen worden / wiewol sie in dem Friedens Instrument nicht stehen / danneroch würcklich hat vollziehen lassen; Zu geschweigen/ daß die Käyserl. Gesandtschaft bey 8. Artickel ihres Projects/ daß die daselbst be-

nante

nante Streitigkeiten wieder an das vor diesem beliebte Arbitrium vorwiesen werden solte / nicht eher / noch auf eine andere Weise aufgelassen / als bis E. Kön. M. Gesandten / welche bis dahero vorgegeben / daß sie von diesem Arbitrio keine Wissenschaft noch Befehl hätten / endlich durch die Englische Mediation (Besage des Protocol Extracts Num. 4.) ausdrücklich sich erkläret / daß von E. Kön. M. nichts neues gesucht / noch ein anders Recht gegen die in besagtem Artickel benandte Stände und Plätze gesucht werde / als uns dieselbe durch den Westphälischen Frieden erworben ; weil nun dieses zu einem Grund des künfftig schliessenden Nimwegischen Friedens vorausgesetzt wurde / so könnte dieser Artickel wol aufgelassen werden. Damit aber kein Anlaß gegeben werden möchte / auß dieser Auslassung eine Renunciacion , oder einige Begebung seines Rechts zu folgern / so hat die Kaiserl. Gesandtschaft vor Unterschreibung des Friedens / in Gegenwart der Mediatoren / und E. Kön. M. Gesandten selbst / beydes münd. als schriftlich / und zum Überfluß vermittelst einer Protestation sich ausdrücklich bedungen / und alsobald nach beyderseits ratificirtem Friede / wider andern auch die in oberwehntem Artickel benambte Orte / im Nahmen des Reichs von E. M. Gesandten zu restituiren und außzu- raumen begehret / wie auß den Acten erweißlich ist / und solches die beyliegende Erzählung der ganzen Verhandlung Num. 5. mit mehrern zu erkennen gibt / also daß man nicht sehen kan / auß was für einem Grund wegen Auslassung des oberwehnten Artickels / eine so übermäßig grosse Cession und Überlassung so vieler und so hoher Stände behauptet werden könne. Einmal ist gewiß / daß hiervon in dem Friedens Instrument nicht der geringste Buchstab zu finden / und weil in allen Rechten bekant ist / daß dasjenige / was vor dem Vergleich / und wann die Sach noch gang ist / zwischen den Partheyen geredet und gehandelt wird / für ungeredet und ungehandelt solle gehalten werden / und dannenhero nicht
dar

darauß / oder auß denen vorhergehenden Handlungen /
sondern einig und allein auß dem Inhalt des Friedens-
Instrumentis / was in demselben geschlossen worden / er-
wiesen werden muß / so ist nicht mehr als billich / daß man
dahin seine Zuflucht nehme : Dann es ist von J. Kayf.
M. und dem Reich / oder von E. Kön. M. nichts anders /
als die Friedens Tractaten selber / wie sie den Ratifica-
tions Exemplarien von Wort zu Wort einverleibet
sind / ratificirt worden. Weilen nun in dem Nimwe-
gischen Friedensschluß der Westphälische Frieden in al-
lem und jedem / außer wo demselben durch den Nimwe-
gischen außdrücklich etwas benommen wird / bestätiget
worden / so lauffet die ganze Sache dahinauß / daß ei-
nes von diesen beyden müsse erwiesen werden / nemlich
daß entweder in dem Westphälischen Frieden eine solche
Cession / deren man sich anmasset / geschehen sey / oder
daß / so viel diese Cession betrifft / dem Westphälischen
Frieden durch den Nimwegischen außdrücklich etwas
benommen worden sey : Alldieweiln aber in unserm den
27 Juli an E. Kön. M. abgelassenem Schreiben (dessen
Inhalt alhie in allem wiederholet wird) wie auch in die-
sem hieroben Sonnenklar erwiesen worden / daß das
Reich nicht das geringste dergleichen der Cron Franckr.
in dem Westphälischen Frieden abgetretten / noch in
dem ganzen Nimwegischen Friedens Instrument nicht
der geringste Buchstab von dergleichen Cession / vielwe-
niger / daß dem Westphälischen Frieden in diesem Stück
außdrücklich etwas seye benommen worden / zu finden ist /
sondern vielmehr in dem 27 Artickel mit außdrücklichen
Worten wiederholet wird / daß / vermög des Westphä-
lischen Friedens / welcher in allem und jedem im 2 Art.
bekräftiget worden / alles bey guter Treue beyderseits
restituirt und evacuirt werden solle / ja auch der Herr
Bischoff von Straßburg / einer auß den unmittelbaren
Reichs Ständen im Elsaß / den E. Kön. M. unter de-
ro Freunde und Bundsverwandte gerechnet / auf ihr in-
ständiges Anhalten in den vorigen Stand / Rechte / Sitz /
Stim-

Stimme / und alles andre / was er vor seiner Entsetzung genossen / wie der
eingesetzt worden / so folget hierauf / daß auch die übrigen / so in eben
diesem Frieden mit Worten und in der That mit begriffen worden / gleich-
mäßiger Restitution / Immedietät und Rechten genießen sollen; Vorauß
dan folget / daß E. Kön. M. wegen dergleichen angemaster Cession / oder
Abstandes / als welche weder in dem Westphälis. noch Nimwegis. Frieden
begriffen ist / und solchem nach / ganz keinen Grund hat / viel zu milde seyn
berichtet worden. Wir können aber dieses noch weniger begreifen /
daß zu behauptung gedachter Cession / oder Abstandes / in erwehntem
Schreiben E. Kön. M. die Ratification J. Käys. M. und des Reichs an-
gezogen wird / da doch in dem E. Kön. M. Gesandter übergebenen Reichs-
Schluß / wie auch in der Käyserl. Ratification / so sich außdrücklich hier-
auff beziehet / die oberwehnte von der Käyserl. Gesandtschaft eingelegte
Protestation und Reservation ganz deutlich wiederholet worden ist.

Und zwar so gibt E. Kön. M. in dero Schreiben dem Käyser und dem
Reich nicht umbillich das Lob und den Ruhm / daß sie den Frieden / gleich
wie derselbe ratificirt worden ist / so aufrichtig und fest gehalten; Aller-
massen sich dann niemand gefunden / der an ihrer Treue und gutem Glau-
ben in Beobachtung desselben / andere an ihrer Willfährigkeit in dessen
Vollziehung einigen Mangel gehabt hätten / und wann eben dergleichen
von E. Kön. M. Ministren beschehen wäre / würden beydes die vor die-
sem aufgeführte / als die neue / und täglich in dem Reich überhand neh-
mende Klagen keine statt noch Raum finden. Daß im übrigen E. Kön.
M. zu der Revision dessen / was von dero Commissariē wider die beschwäerte
Stände des Reichs ausgesprochen / und mit gewaffneter Hand einge-
nommen worden / sich erbeut / verstehen wir nicht dahin / daß E. Kön. M.
Will und Meynung seye / die Stände des Reichs vor Dero Tribunalizē /
als welche über dieselbe / wie bekant ist / keine Jurisdiction und Botmäs-
sigkeit haben / wieder zu beruffen / oder sich zugleich zum Kläger und Rich-
ter zu machen / und die Erklärung und Auflegung des Westphälischen
Friedens. Instruments / mit außschliessung anderer derselben Consor-
ten / wider den Frieden selbst / Ihro allein zu zuschreiben / sondern in dem
Verstand / wie es an sich selbst billich und recht / und E. Mst. Gerechtig-
keit gemäß ist / daß die Streitigkeiten (wie unter streitigen Partheyen
gebräuchlich ist / und auch E. Kön. M. sich solches vor diesem hat belieben
lassen) an das Schied. Richterliche Gericht gemiesen / und unter dessen
die gravirte Stände in dem Besitz ihrer Immedietät / Freyheit unnd
Rechte / deren sie eigenthätig sind beraubt worden / vor allen Dingen /
wie recht und billich ist / wieder gesetzt werden. Wann nun E. Kön. M.
dieses zu thun gestunet ist / wie wir uns zu Dero Gerechtigkeit / und so offtl
wieder.

wiederholten hohen Bezeugungen versehen / so werden J. Kayserl. Mt. (nach dero Sinn und Meynung / dieses ist geschrieben worden) nebenst dem Reich / und denen interessirten Ständen die angebotene Condition umb so viel lieber annehmen / als wir wissen / daß ihnen nichts angelegners und erwünschters seye / als eine beständige Unterhaltung des Friedens / und einer aufrichtigen Freundschaft mit E. Kön. M. welche sonst / wann der Grund derselben aufgehoben wird / nicht lang bestehen / noch von dem Reich so viel und mächtige Glieder desselben / ohne Zerrüttung des ganzen Leibes nicht abgerissen werden können.

Solchem nach ersuchen E. Kön. M. wir nochmals geziemend / und auf das aller inständigste / daß Sie nach dero Recht und Billigkeit liebendem Gemüth / und so vielmahls wiederholte Contestationen / mit Hindansetzung aller Gewaltthätigkeit / nicht allein die Streitigkeiten / welche vor dem vor diesem beliebten Schieds-Gericht verhandelt worden sind / wieder dahin zu verweisen / sondern auch die gravirte Städte in dem Besiz ihrer Immediat / Freyheit und Rechten / deren sie biß anhero (diese gegenwärtige Turbation un Vereinträchtung aufgenommen) vor allen Dingen wiederumb einzusetzen / sich aller fernern Gewaltthätigkeit / wie auch der Erbauung der Bestungen auf des Reichs Grund und Boden / und anderer Neuerungen sich zu enthalten / und beydes den Westphälisch. als Nimwegischen Frieden in ihre Würden und Kränket zu lassen / und wann Sie noch an andern Ständen des Reichs / so in dem Arbitrio nicht begriffen sind / ferner einige Anforderung zu haben vermeinet / solches alles (jedoch daß vor allen Dingen die turbirte und Vereinträchtigte wiederumb in den vorigen Stand gesetzt werden) durch gleichmäßigen Weg Rechtens / oder durch das Arbitrium innerhalb einer gewissen Zeit entscheiden zu lassen gnädigst geruhen wolle / wodurch dann Ew. Königl. Mayst. Gott nichts gefälligers / Dero Nahmen rühmlicheres / und der ganzen Christenheit angenehmers erweisen kan. Befehlen im übrigen Ew. Königl. Mayest. Göttlichen Macht. Schick und thun Deroselben alle beglückte Regierung von Grund unsers Herzens anwünschen /

E. Aller Christl. Königl. Mayest.

Regensburg den

7 Febr. 1681.

Untertänigste

Des Hl. Röm. Reichs Chur Fürsten und Stände
de dafelbst versamlete Rätthe / Botschaffter und Gesandte.

Dem Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Herrn / Sr.
Ludvvig dem XIV. König in Frankreich und Navarren /
Unserm gnädigsten Herrn.

Antwort = Schreiben

Des

Königs in Engelland /

An die

Chur-Fürsten und Stände des
Reichs / und denen jeko auff dem Reichs-
Tag zu Regenspurg versamlete Rätthe /
Bottschaffter und Gesandten.

Dictirt den 19 Febr. i Martii, 1681.

Durchleuchtigste / etc.

Dieselben auff dem Reichs-
Tag zu Regenspurg an Uns / den 27
Julii abgelassenes Schreiben / wor-
innen Sie Uns berichten / daß das
Heil. Röm. Reich Unserer Media-
tion sich mit Danck erinnert / und dannhero für
nöthig erachtet habe / sich gegen Uns freundlich zu
bedancken / daß durch den Nimwegischen Frieden
der allgemeine Ruhestand (den wir damahls zum
höchsten verlanget / und uns jederzeit angelegen seyn
lassen werden) die allgemeine Ruhe in Europa
wieder auffgerichtet worden ist / Uns sehr lieb und
angenehm gewesen; Bernehmen aber sehr ungern /
daß über diesen Frieden viel Mißverständnissen
nicht

nicht lang hernach entstanden sind/und noch täglich
entstehen/ welches uns dann umb so viel desto mehr
betrübet/ in dem Wir vernehmen müssen/ daß man
sich an etlichen Orten des eigenthätigen Gewalts
nicht enthalten habe/ sondern thätlich verfahren
seye/ da doch uns zur Genüge bewust ist/ daß von
diesem Tractat (wodurch der Westphälische Frie-
densschluß wieder erneuert und bekräftiget worden)
nicht abgeschritten werden könne/ daß nicht zugleich
die Besizer an ihrem Recht beinträchtiget/ und die
in dem Westphälischen Vergleich hoch beheuerte
gesetzte Schrancken überein hauffen gestossen werden
soltten; woraus dann unwidersprechlich folget/ daß
hierdurch ein immerwährender Zanck und Streit
durch das ganze Römische Reich entstehen werde.

Wann dann E. Ld. bey so gestalten Sachen
für gut angesehen/ sich userer Dienste zu gebrauchē/
und Uns hierumb im Nahmen des ganzen Röm.
Reichs zuersuchen/ so gewähren Dieselbe dißfals ih-
rer Bitte wir ganz willig und gern/ un̄ wollen allen
Fleiß anfehren/ daß an Uns in Willführung eines
so billichen und feyerlichen Ansuchens nicht der ge-
ringste Mangel erscheine; Zumahl zwischen Uns
und unsern Königlichen Vorfahren eine so enge
Freundschaft mit dem Heil. Römischen Reich je-
derzeit unterhalten worden ist/ daß wir mit den mei-
sten Churfürsten und Ständen in sonderbarer Ver-
wandschaft stehen / und theils derselben mit Blut-
Freundschaft/ theils mit Schwägerschaft/ und
alten

alten / mit unserm Königl. Hauß gemachten Bünd-
nissen / theils wegen einerley Glaubens-Bekän-
niß / allen und jeden ins gesampt aber durch das al-
gemeine Band / zugethan sind / vermög dessen einem
jeden daran gelegen ist / daß der allgemeine / jezo
wieder auffgerichtete Friede / durch neue Zwytracht
nicht möge gekräncket / noch durch den Bruch des
Münwegischen Vergleichs / wodurch die jüngste
Kriege und Uneinigkeiten beygelegt / und der West-
phälische Vergleich wieder erneuert worden / beein-
trächtiget werden; Allermassen wir Uns dann nicht
allein hierzu / sondern auch zu der Guarantie un-
serer Währschafft deß zwischen dem Reich / und der Cron
Francreich geschlossenen Friedens / wann wir hier-
umb gebührend werden ersucht werden / schuldig er-
kennen; gestalten wir Uns mit eben so grossen Ey-
fer / den wir zu Vereinigung der Partheyen / da
wir Uns vor einen Vermittler haben gebrauchen las-
sen / angewendet / den nunmehr geschlossenen Frie-
den zu erhalten und handzuhaben / jederzeit angele-
gen seyn lassen werden.

Was im übrigen unsere Intercession und
Bittschriff bey unserm lieben Bruder / dem Aller-
Christlichsten König / belanget / haben wir dieselbe
bereits dem Chur-Fürsten zu Pfalz / unserm aller-
liebsten Oheimb zu Liebe (als er noch lebte) wegen
etlicher Beschwörungen / worüber er sich bey uns
beklagt gehabt / mit geziemendem Ernst eingewen-
det / wollen auch solches / nach Erforderung der
Sa

Sachen / andern Chur-Fürsten und Ständen zum
besten / deren Gravamina und Beschwerden in ei-
ner absonderlichen Erzehlung in E. Ld. an Uns ab-
gelassenen Schreiben beygelegt worden / zu thun
nicht unterlassen. Damit sich aber unsere Bemü-
hung auf eine gewissere und deutlichere Wissenschaft
der particulier Fälle / als man auß den blossen
Erzehlungen / und schriftlichen / so genau nicht
eintreffenden Bericht / haben kan / gründen mö-
gen / sind wir gesonnen / einen erfahrenen und
tüchtigen Mann an etliche Chur- und Fürsten/
und sonderlich an diejenige / so sich der Französif.
Anforderungen halber / wegen der Grenzen / so viel-
leicht vorhero nicht genugsam erörtert worden sind/
am meisten beschwärt befinden / abzusenden / wel-
cher sich der Beschaffenheit dieser Sache eigendlich
und fleissig erkündigen / und uns von dem Ursprung
un Zustande der Strittigkeiten an dem Rheinstrom
ausführlichen Bericht erstatte / und zugleich beque-
me Mittel und Wege / wie dieselbe am füglichsten
beygelegt werden könten / vorschlagen sol / wo-
durch uns dann die Gelegenheit an die Hand wird
geben werden / unsere Dienste mit desto grösserem
Nachdruck und Fortgang (wie wir verhoffen) anzu-
wenden. Inmittelst haben wir den Uns zugeschick-
ten Bericht der Beschwerden / nebenst Ew. Ld.
Schreiben / unserm Abgesandten am Französischen
Hoff unverzüglich übersendet / und demselben ernst-
lich befohlen / daß er solche in Unserm Namen nicht
allein

allein ins gesampt/ sondern eine jede für sich/ wie es
die Würdigkeit derselben erfordert / daselbst anbrin-
gen solte. Im übrigen haben wir Uns festiglich
vorgenommen / dem Heil. Römischen Reich in
dieser Sache willfährigst an die Hand zu gehen/ un-
solches vornehmlich darumb / weil wir Uns so viel
Jahr für einen von allen Parteyen beliebten Mitt-
ler haben gebrauchen lassen / und Uns zu Leistung
der Garantie, umb so viel mehr schuldig erken-
nen / weil man in dem Nimwegischen Frieden auf
unsere Nachbarschafft gute Freundschafft und Be-
gierde zu dem allgemeinen Frieden ein absonderliches
Absehen gehabt hat / in dem in selbigem verglichen
worden / daß allen Königen / Fürsten und Repus-
bliquen / wegen der Vollziehung und Festhaltung
aller und jeder in dem Kayserlichen und Französif.
Tractat enthaltenen Puncten / denen Friede-
schliessenden Partheyen die Garantie und Währ-
schafft zu leisten frey stehen solte; Sintemal wir
auch Unserer Pflichte gegen Gott dem Allmäch-
tigen / gegen die benachbarte Potentaten, so dan
auch gegen unsre Unterthanen gemäß zu seyn erach-
ten / daß wir den Frieden zwischen dem Reich und
der Cron Frankreich / so viel an uns ist / schützen
und handhaben / weil auff diesen Frieden / beydes
die Westphälische Friedens-Handlung / als der rus-
hige Stand / dessen Europa gegenwärtig genießet /
gleichsam als auf ihrer Grundveste sich steuern un-
gründen / also / daß wann derselbe gekräncket wird /

zugleich auch nothwendiger weise die Ruhe der Be-
nachbarten durch einen neuen Krieg muß zerrüttet /
und in die höchste Gefahr gesetzt werde.

Im übrigen bitten Wir den getreuen
GOTT von Grund unsers Herzens / daß
ER zu Euren Rathschlägen und Vor-
nehmen / zu Beschützung des Aller Durch-
läuchtigsten und Großmächtigsten Kö-
niglichen Römischen Kaisers / zu des Heil. Römischen
Reichs Wohlfahrt / und zu der Beruhig-
ung der ganzen Christenheit / seinen Seg-
gen und Gnade verleyhen wolle.

Ew. Lieb.

Respective lieber Oheim und
guter Freund

C A R L

L. Jenckins.

Tit.

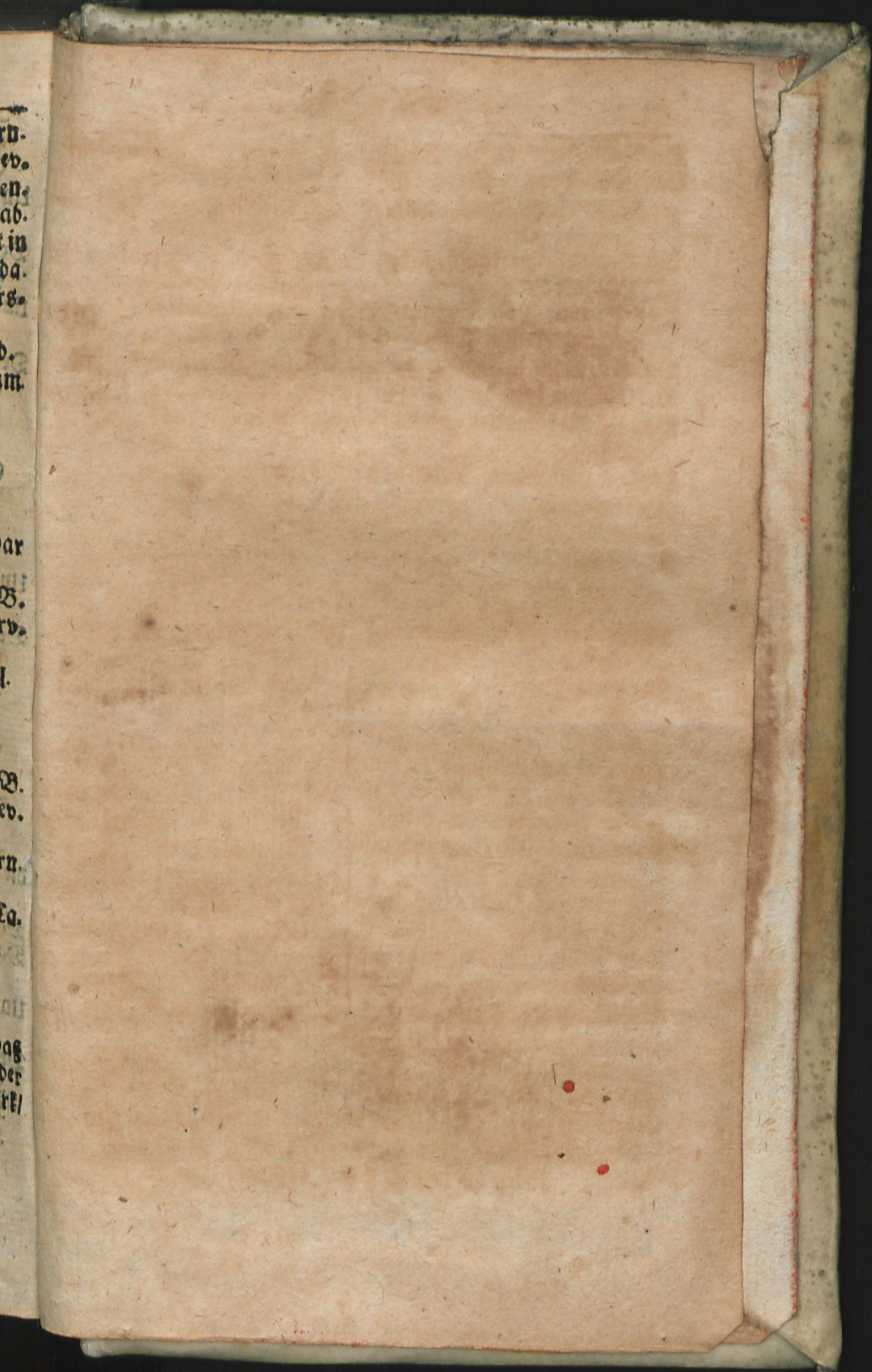
Denen Durchl. Hochwürdigsten / Hochgebohrnen
Herren Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Römif.
Reichs / und Deroselben jezto auff dem Reichstag zu Regenspurg
versamleten Rätthen / Botschafftern und Gesandten / Unsern Re-
spective sehr lieben Oheimen und wehrten Freunden / etc.

rd.
ev.
en.
ab.
t in
da.
rg.
d.
m.

ar
B.
rv.
l.

B.
ev.
rn.
Ea.

ag
der
rE!



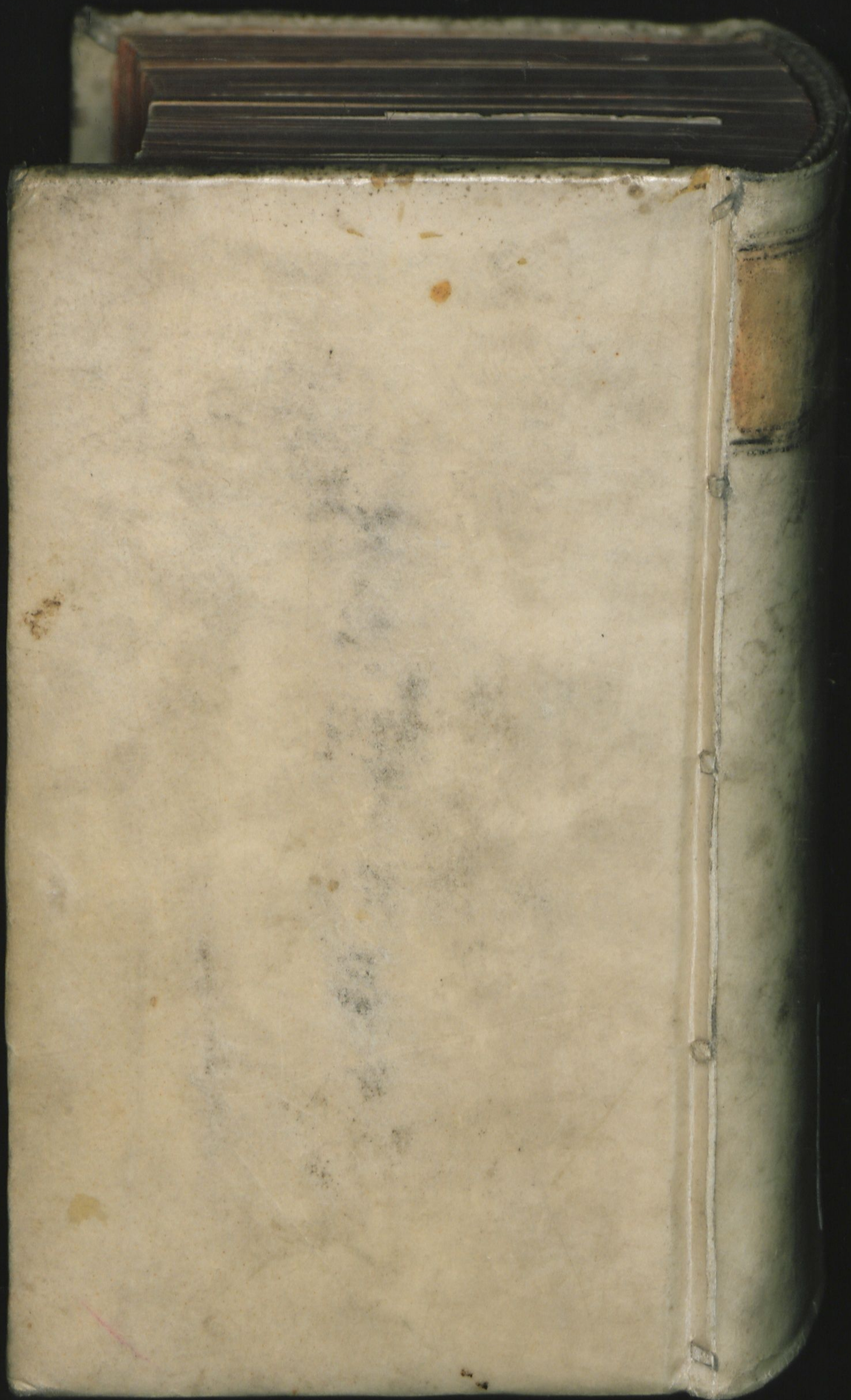
B 7506(2)

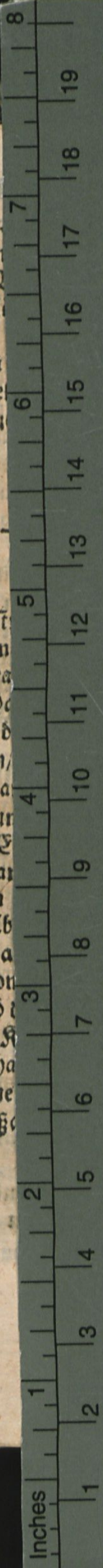
ULB Halle
006 791 948

3



10/17





B.I.G.

Farbkarte #13

Centimetres



2010

3

Heil. Römischen Reichs
fürsten und Ständen

fernere

A N T W O R T /

auff des

Christlichsten Königs

aus den 10 October 1680 datirtes
antwort = Schreibens.

Wie auch das

antwort = Schreiben
des

g B in Engeland /

an die

ten und Stände des Reichs /
und denen jeko auff dem

g zu REGENSPURG
räthe / Bothschafter und Gesandten.

den 19 Februarii, 1 Martii 1681.

nischen Original ins Teutsche übersetzt.

